

Frauenarbeit und Steuergesetz

Autor(en): **Gallmann, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **26 (1970)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-845379>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Frauenarbeit und Steuergesetz

Eine der zahlreichen aktuellen Forderungen an das **kantonalzürcherische Steuergesetz** verlangt getrennte Besteuerung der erwerbstätigen Ehegatten. Der Regierungsrat lehnt sie ab und ist lediglich bereit, den steuerfreien Anteil des Frauenerwerbes von 800 auf 1000 Franken zu erhöhen. Unsere Volkswirtschaft ist auf die Mitarbeit der Frau angewiesen; wir reden vom Abbau an ausländischen Arbeitskräften, aber unser Steuergesetz bestiehlt die eigenen Frauen an ihrem Erwerb; wir wissen, dass für viele Frauen die Erwerbstätigkeit eine finanzielle Notwendigkeit, für viele ein inneres Bedürfnis und für viele weitere eine lebenswichtige Therapie gegen drohende Vereinsamung ist. Unbekümmert um all diese Erkenntnisse, von denen auch ein Regierungsrat schon gehört haben sollte, wird an einem Steuergesetz festgehalten, das die Frauenarbeit als **Luxus behandelt**.

Ich habe zwei Beispiele für die heutige Staatssteuer und Gemeindesteuer der Stadt Zürich durchgerechnet und in runden Zahlen zusammengefasst:

1. Zwei junge, unverheiratete Erwerbstätige mit einem Monatseinkommen von je 1500 Franken bezahlen je 150 Franken, zusammen also 300 Franken Steuern pro Monat. Heiraten sie, so zahlen sie bei glei-

chem Einkommen und unter Berücksichtigung des Abzugs für Haushalt und Erwerbstätigkeit der Frau 410 Franken Steuern pro Monat. Einerseits verbietet ihnen der Kanton Zürich als Erwachsene unverheiratet zusammenzuleben, andererseits widerspricht es offenbar der staatlichen Moral gar nicht, ihnen nach dem erzwungenen Eheschluss gleich 110 Franken pro Monat oder 1320 Franken pro Jahr an Mehrsteuern abzunehmen.

2. Ein Ehepaar mit 3 Kindern zahlt bei 1500 Franken Monatsverdienst des Mannes 90 Franken Steuern pro Monat. Nehmen wir an, es gelinge der Ehefrau angesichts des kleinen Einkommens des Mannes, ebenfalls zu einem Monatsverdienst von 1500 Franken zu kommen, so zahlen die beiden zusammen als Folge der Progression und der sogenannten steuerlichen Einheit der Familie, 360 Franken Steuern pro Monat. Das sind über 3200 Franken mehr Steuern pro Jahr. Die Frau kommt zum deprimierenden Schluss, dass vom Einkommen des Mannes 6% (90 Franken von 1500 Franken), von ihrem aber dreimal mehr, nämlich 18% (270 Franken von 1500 Franken) an Steuern abgeliefert werden müssen. Dadurch wird ihre Unternehmungslust gedämpft, ihre Abhängigkeit vom Mann unterstrichen.

Ist das vielleicht der Zweck der Übung?

Trotz Gemeindestimmrecht sind wir wahrhaftig noch weit von der wirklichen Achtung vor der Frau entfernt. Dürfen wir hoffen, dass der Kantonsrat dieser auch ins Steuergesetz verpackten Einstellung mit aller Energie entgegentritt?

E. Gallmann